

um, das in der akademischen Diskussion bis heute kaum gefüllt wurde. In einer Zeit, in der Digitalisierung und Künstliche Intelligenz juristische Denk- und Arbeitsformen radikal transformieren, ist eine Rückbesinnung auf Reisingers interdisziplinäres und strukturwissenschaftliches Denken nicht nur angemessen, sondern notwendig. Ziel dieser Publikation ist es, Reisingers Werk systematisch aufzuarbeiten, es wissenschaftstheoretisch einzuordnen und seine Bedeutung für gegenwärtige Herausforderungen in Recht und Informatik neu zu bewerten.

LEO REISINGER UND DAS PARADIGMA DER KONVERGIERENDEN OPTIONEN – EINE ERWEITERTE WÜRDIGUNG SEINES WERKS UND SEINER RELEVANZ FÜR DIE HEUTIGE RECHTSINFORMATIK

THOMAS HOEREN

Prof. Dr. Thomas Hoeren, Universität Münster, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) hoeren@uni-muenster.de

Schlagworte: Leo Reisinger, Rechtsinformatik, Wissenschaftstheorie

Abstract: Der Beitrag würdigt Leo Reisinger als Pionier der europäischen Rechtsinformatik und ordnet sein Werk in das wissenschaftstheoretische Paradigma der »konvergierenden Optionen« ein. Reisingers interdisziplinäre Herangehensweise, insbesondere seine Faszination für Formalisierungen und Strukturanalysen, wird im Kontext theologischer und sozialwissenschaftlicher Interaktion reflektiert. Dabei wird deutlich, wie sehr sein früher Tod eine Weiterentwicklung der theoretischen Grundlagen der Rechtsinformatik verhinderte. Der Text plädiert für eine Wiederbelebung dieser Disziplin im Zeitalter von KI und Digitalisierung – im Geiste Reisingers.

2. Biografischer Hintergrund Leo Reisingers

Leo Reisinger, 1944 geboren, wurde 1972 in Wien mit einer staatswissenschaftlichen Dissertation über das chinesische Orakel *JiGing* promoviert, das er aus formalwissenschaftlicher Perspektive untersuchte.¹ Seine interdisziplinäre Ausrichtung, geprägt von einer Faszination für Logik, Struktur und Theorie, führte ihn bald zur Rechtsinformatik. In den 1970er Jahren arbeitete er eng mit der Regensburger Gruppe um Wilhelm Steinmüller zusammen und engagierte sich in der damals entstehenden Debatte um die Formalisierung juristischen Denkens.²

3. Hauptwerke und ihre Wirkung

Reisingers Werk kulminierte in zwei zentralen Publikationen: *Rechtsinformatik* (1977) und *Strukturwissenschaftliche Grundlagen der Rechtsinformatik*.

In *Rechtsinformatik* analysiert Reisinger das Verhältnis von juristischen Entscheidungsprozessen zu datenverarbeitungstechnischen Strukturen und schlägt Modelle zur Formalisierung und algorithmischen Bearbeitung rechtlicher Normen vor. Dabei verknüpft er seine fundierte Kenntnis juristischer Dogmatik mit Ansätzen aus der mathematischen Logik, Kybernetik und Informationstheorie. Seine Überlegungen zur maschinellen Normalanalyse stellen einen der frühesten systematischen Versuche dar, juristische Regeln in maschinenlesbare Strukturen zu überführen. Das Werk *Strukturwissenschaftliche Grundlagen der Rechtsinformatik* ver-

¹ Reisinger, Das I Ging. Eine formalwissenschaftliche Untersuchung des chinesischen Orakels, Wien 1972.

² Vgl. Steinmüller, EDV und Recht, Einführung in die Rechtsinformatik, Berlin 1970; ders., Rechtsinformatik. Elektronische Datenverarbeitung und Recht, in: JR 1971, 1 ff.

1. Einleitung

Leo Reisinger gehört zu den vergessenen Pionieren der europäischen Rechtsinformatik. Seine früh verstummte Stimme hinterließ ein Vaku-

tieft diese Perspektiven, indem es explizit eine strukturwissenschaftliche Einbettung des Rechts fordert. Hierbei erkennt Reisinger die Notwendigkeit, Recht nicht nur funktional, sondern strukturell zu analysieren – ein Gedanke, der ihn zu verwandten Konzepten wie Systemtheorie, Semiotik und fuzzy logic führt.³ Besonders hervorzuheben ist sein Beitrag zur Anwendung unscharfer Mengen im juristischen Kontext: In einem eigenen Aufsatz argumentiert er, dass juristische Begriffe – wie z. B. »angemessen« oder »öffentliches Interesse« – sich oft nicht eindeutig, wohl aber graduell erfassen lassen.⁴ Reisingers Ideen beeinflussten nicht nur den juristischen Diskurs, sondern wurden auch in ethnologischen und soziologischen Kontexten rezipiert. Gemeinsam mit Josef Dostal veröffentlichte er etwa eine Untersuchung zur Struktur von Volkskulturen, in der rechtsinformatische Modellbildung auf sozialwissenschaftliche Felder übertragen wird.⁵ Seine Ansätze zur Interdisziplinarität zeigen dabei stets eine beachtliche theoretische Tiefe und methodologische Klarheit, die ihn von vielen seiner Zeitgenossen unterschied. Trotz dieser wegweisenden Arbeiten blieb die Rezeption seines Werks fragmentarisch. Sein früher Tod im Jahr 1985 verhinderte eine kontinuierliche Weiterentwicklung seines Denkens und die institutionelle Etablierung seiner Ansätze. Dennoch bleibt Reisingers Werk ein beeindruckendes Zeugnis der Möglichkeiten, juristische Wissenschaft über disziplinäre Grenzen hinaus produktiv zu erweitern.

4. Wissenschaftsverständnis und Methodik

Leo Reisingers wissenschaftlicher Zugang war geprägt von einer seltenen Mischung aus theoretischer Klarheit, methodischer Strenge und interdisziplinärer Offenheit. Er sah die Rechtswissenschaft nicht als abgeschlossene Disziplin, sondern als offenes System, das in vielfältiger Weise von Strukturen anderer Wissenschaften beeinflusst und durchdrungen ist.⁶ In diesem Sinne war sein Verständnis von Wissenschaft genuin integrativ und strukturtheoretisch fundiert. Ein zentrales Element seiner Methodik war die konsequente Formalisierung juristischer Prozesse. Rei-

singer war überzeugt, dass die Komplexität rechtlicher Begriffsbildung und Entscheidungsprozesse durch geeignete formale Modelle – etwa aus der mathematischen Logik, Mengenlehre oder Automatentheorie – nicht nur beschreiben, sondern auch analysiert und kritisch hinterfragt werden könne. Damit stellte er sich gegen eine rein kasuistische oder dogmatische Sichtweise auf das Recht und forderte eine tiefere theoretische Durchdringung, die der Informatik gleichwertig begegnet. Besonders auffällig ist seine Nähe zur Systemtheorie und zur Kybernetik, etwa in seiner Überlegung, juristische Normensysteme als informationsverarbeitende Strukturen zu begreifen. Diese Sichtweise ermöglichte es ihm, Konzepte wie Rückkopplung, Steuerung und Regelkreise auf rechtliche Kontexte zu übertragen. Solche Ansätze öffneten neue Wege für eine dynamische und zugleich formal kontrollierte Rechtstheorie.

Ein weiteres methodisches Kennzeichen war Reisingers Bereitschaft, unscharfe und vage Begrifflichkeiten systematisch zu erfassen – ein Aspekt, der ihn früh zur Fuzzy Logic führte.⁷ Er sah in der Theorie unscharfer Mengen eine Möglichkeit, mit dem inhärent ungenauen Charakter vieler juristischer Begriffe wissenschaftlich umzugehen, ohne in Beliebigkeit oder Relativismus zu verfallen. Dabei verfolgte er stets das Ziel, normative Klarheit mit analytischer Präzision zu verbinden. Reisinger verstand die Rolle des Juristen im digitalen Zeitalter nicht als reinen Anwender technologischer Werkzeuge, sondern als Mitgestalter einer neuen epistemologischen Ordnung. Seine Methodik verlangt vom Juristen die Fähigkeit, mit Modellen zu denken, mit Formallogik zu operieren und dabei zugleich die normativen Grundannahmen des Rechts kritisch zu reflektieren. Diese Haltung macht sein Werk nicht nur zu einem Meilenstein der Rechtsinformatik, sondern zu einem bleibenden Appell für eine wissenschaftlich fundierte, kritisch-reflektierende und interdisziplinär anschlussfähige Jurisprudenz. Reisingers Ansatz zeichnete sich durch eine konsequente Formalisierung aus. Er verstand Recht nicht als bloß normatives System, sondern als strukturwissenschaftlich modellierbares Erkenntnisfeld. In seiner Arbeit verband er Elemente der Logik, Mengenlehre und Systemtheorie mit juristischen Fragestellungen. Dabei griff er Konzepte der Informatik wie Automatenmodelle und algorithmische Verfahren auf, ohne dabei die Eigenlogik des Rechts aus dem Blick zu verlieren.

³ Reisinger, Strukturwissenschaftliche Grundlagen der Rechtsinformatik: Eine Einführung für Juristen, Rechtsinformatiker und Sozialwissenschaftler, Graz-Wien, 1987.

⁴ Reisinger, Über die Anwendungsmöglichkeiten der Theorie unscharfer Mengen (Fuzzy Sets Theory) im Recht, in: DRV 4/1975, 131 ff.

⁵ Dostal/Reisinger, Zeitschrift für Ethnologie 106/1981, Heft 1/2, 43 ff.

⁶ Reisinger, Anwendungsmöglichkeiten der Theorie unscharfer Mengen, 119 ff.

⁷ Siehe vor allem sein Aufsatz über die Anwendungsmöglichkeiten der Theorie unscharfer Mengen, 119 ff.

5. Das Paradigma der konvergierenden Optionen

Reisingers Denken lässt sich mit dem von Norbert Mette und Hermann Steinkamp entwickelten Paradigma der »konvergierenden Optionen« verknüpfen.⁸ Dieses Konzept wurde ursprünglich im theologischen Kontext entwickelt, um die Beziehung zwischen Theologie und Sozialwissenschaften neu zu denken. Mette und Steinkamp unterscheiden dabei zwischen drei wissenschaftstheoretischen Haltungen: dem sogenannten »ancilla«-Paradigma, das andere Disziplinen als bloße Dienerinnen einer Leitwissenschaft (z. B. der Theologie oder des Rechts) versteht; dem »Freundpropheten«-Paradigma, das fremde Theorien unkritisch übernimmt; und schließlich dem Ideal der »konvergierenden Optionen«, das eine reflektierte, gleichberechtigte und erkenntnisorientierte Kooperation anstrebt.⁹

Überträgt man dieses Modell auf Reisingers Umgang mit der Informatik, wird deutlich, dass sein Ansatz exakt auf letzterem beruht: Reisinger begnügte sich nicht damit, informatische Methoden bloß zur juristischen Anwendung zu übernehmen. Ebenso wenig verstand er die Informatik als ein überlegenes Erklärungssystem. Stattdessen bemühte er sich um eine gegenseitige Verständigung beider Disziplinen auf der Basis geteilter erkenntnisleitender Interessen. Ein konkretes Beispiel hierfür ist seine Integration der Fuzzy Logic in die juristische Entscheidungslehre. Er analysierte nicht nur die theoretischen Grundlagen der unscharfen Mengen, sondern prüfte systematisch ihre Anschlussfähigkeit an juristische Begriffe wie »Zumutbarkeit«, »öffentliches Interesse« oder »Gefährdungslage«. Diese methodologische Verknüpfung war nur möglich, weil Reisinger sowohl die strukturelle Logik der Informatik als auch die normativen Anforderungen des Rechts in ihrer Eigenständigkeit verstand und ernst nahm. Zudem reflektierte er in seinen Schriften wiederholt über die erkenntnistheoretischen Voraussetzungen interdisziplinären Arbeitens. Ihm war bewusst, dass jede Disziplin von spezifischen epistemischen Interessen geleitet ist – eine Einsicht, die im Paradigma der konvergierenden Optionen zentral ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, nicht nur die Inhalte, sondern auch die Erkenntnisziele und Denkstile der beteiligten Wissenschaften offen zu legen und abzugleichen. Reisingers Denken kann daher als ein praktisches Beispiel für

das Gelingen konvergenter Interdisziplinarität gelesen werden – als Versuch, die Eigenlogik zweier Systeme produktiv miteinander in Beziehung zu setzen. In einer Zeit, in der interdisziplinäre Kooperation häufig auf bloßen Methodentransfer reduziert wird, bietet Reisingers Ansatz einen hochaktuellen und theoretisch fundierten Gegenentwurf.

6. Wirkungsgeschichte und Rezeption

Leo Reisingers Werk hat trotz seiner relativ kurzen akademischen Laufbahn eine nachhaltige Wirkung auf die Entwicklung der Rechtsinformatik entfaltet. Unmittelbar nach der Veröffentlichung seiner Hauptwerke in den 1970er Jahren wurde er als innovativer Vordenker in der interdisziplinären Diskussion wahrgenommen. Besonders sein Versuch, juristische Argumentation formalwissenschaftlich zu modellieren, erregte Aufmerksamkeit und polarisierte die Fachwelt und fand neben deutlicher Kritik auch viel Anerkennung, teils sogar Begeisterung.

Heribert Burkert würdigte Reisingers Einsatz für eine fundierte Theoriebildung in der Rechtsinformatik und kritisierte zugleich die allgemeine Vernachlässigung der strukturellen Funktion der Formalwissenschaften im rechtswissenschaftlichen Diskurs.¹⁰ Burkert stellte klar, dass Reisingers Arbeiten ein tieferes Verständnis dafür ermöglichten, wie juristische Entscheidungsfindung algorithmisch erfasst und analysiert werden kann, ohne die normative Eigenart des Rechts zu verlieren. Auch Wilhelm Steinmüller griff wiederholt auf Reisingers Konzepte zurück, insbesondere in seinen Bemühungen um die institutionelle Etablierung der Rechtsinformatik in Deutschland.

Bernd Lutterbeck,¹¹ ein Schüler Steinmüllers, versuchte in den 1980er Jahren, Reisingers Ideen weiterzuentwickeln, insbesondere durch die Integrationspolitikwissenschaftlicher Theorien in die Rechtsinformatische Debatte. Seine Projekte an der Technischen Universität Berlin lassen sich in gewissem Sinne als Fortführung von Reisingers visionärem Ansatz verstehen – auch wenn dieser in der Breite nie die Anerkennung fand, die ihm gebührt hätte.

Trotz dieser punktuellen Rezeption blieb eine kohärente und umfassende Weiterführung von Reisingers Werk aus. Seine frühen Ansätze zur Anwendung formaler Logik, zur juristischen Semantik und zur Strukturmodellierung wurden zwar in Einzelfällen weitergeführt, doch oft fehl-

⁸ Vgl. Mette/Steinkamp, Sozialwissenschaften und praktische Theologie, Düsseldorf 1983.

⁹ Ebd 170 ff.

te die methodologische Tiefe oder das interdisziplinäre Verständnis, das Reisingers Arbeiten auszeichnete.

In der allgemeinen Entwicklung der Rechtsinformatik dominierten in der Folgezeit anwendungsnahe Fragestellungen: Datenbanken, Expertensysteme, rechtliche Informationssysteme. Die theoretische Fundierung wurde dabei oft vernachlässigt. Dieser Wandel führte dazu, dass Reisingers Name zwar in der Fachliteratur erwähnt blieb, seine Ideen jedoch kaum aktiv weiterentwickelt wurden.

Die Wirkungsgeschichte Reisingers zeigt damit exemplarisch, wie fragil der Fortbestand interdisziplinärer Theoriebildung sein kann, wenn sie nicht institutionell verankert und systematisch gepflegt wird. Sie verweist zugleich auf das ungenutzte Potenzial seiner Ansätze für aktuelle Debatten in Legal Tech, Informationsethik und algorithmischem Recht.

7. Rechtsinformatik heute: Krise oder Erneuerung?

Die heutige Rechtsinformatik befindet sich in einer paradoxen Situation: Einerseits ist die Bedeutung technologischer Entwicklungen für das Rechtssystem größer denn je – von Legal Tech über digitale Verwaltung bis hin zu Fragen algorithmischer Normdurchsetzung. Andererseits ist die wissenschaftliche Disziplin der Rechtsinformatik, wie sie in den 1970er und 1980er Jahren unter Reisingers Mitwirkung gedacht wurde, weitgehend marginalisiert.

Viele heutige Forschungsinitiativen im Bereich Digitalisierung und Recht konzentrieren sich auf technische Fragen oder politische Regulierungsvorhaben, ohne ein tragfähiges theoretisches Fundament zu schaffen. Während Institute und Professuren mit Schlagworten wie »KI und Recht« oder »Recht der Digitalisierung« eingerichtet werden, fehlen oft die interdisziplinären und methodologischen Tiefenschichten, wie sie Reisinger einforderte. Häufig dienen solche Stellen primär der Einwerbung von Drittmitteln oder der schnellen Reaktion auf politische Förderprogramme – nicht jedoch der nachhaltigen Entwicklung einer wissenschaftlichen Theorie der Rechtsinformatik.

Gleichzeitig ist der Bedarf an fundierter rechtswissenschaftlicher Reflexion über digitale Transformation unübersehbar. Fragen der algorithmischen Diskriminierung, der automatisierten Rechtsanwendung und der maschinellen Interpretation juristischer Begriffe drängen sich mit wachsender Vehemenz auf. Ohne eine Rückbindung an die erkenntnistheoretischen Grundlagen – etwa über Modelle strukturierte Analyse – droht die juristische Diskussion jedoch in reaktive Einzelantworten zu zerfallen.

8. Plädoyer für die Wiederentdeckung Reisingers

Leo Reisingers Denken ist aktueller denn je. In einer Welt, in der Blackbox-Algorithmen normative Entscheidungen treffen und digitale Systeme zunehmend autonome Entscheidungen fällen, wird seine Forderung nach methodischer Transparenz, interdisziplinärer Anschlussfähigkeit und normativer Fundierung zur drängenden Zukunftsfrage. Seine Idee, juristische Fragen nicht nur mit dogmatischer Präzision, sondern mit strukturwissenschaftlicher Tiefenschärfe zu analysieren, hat das Potenzial, die gegenwärtige Diskussion über Digitalisierung und Recht grundlegend zu erneuern.

Die von ihm gelebte Verbindung von juristischem Denken, formaler Logik und gesellschaftlicher Verantwortung macht ihn zu einem Vorläufer jener Wissenschaftshaltung, die heute in Debatten über KI-Ethik, algorithmische Governance und Legal Tech eingefordert wird. Seine Arbeiten zur Fuzzy Logic im Recht zeigen exemplarisch, wie unklare, auslegungsbedürftige Begriffe – etwa »Zumutbarkeit« oder »Verhältnismäßigkeit« – in einem formalisierten System modellierbar bleiben, ohne ihren normativen Gehalt zu verlieren. Gerade in einer Zeit, in der mathematische Modelle zunehmend rechtliche Entscheidungen beeinflussen, ist dieser Zugang von großer Relevanz.

Reisingers Ansatz lädt dazu ein, interdisziplinäre Forschung nicht als bloße technische Integration, sondern als echten theoretischen Dialog zu gestalten. Das Paradies der konvergierenden Optionen bietet hierfür ein tragfähiges Modell. Durch dieses wird es ermöglicht, unterschied-

Reisingers Ansatz bietet in dieser Situation einen alternativen Zugang: Er verbindet technische Offenheit mit theoretischer Strenge und interdisziplinärem Dialog. Eine moderne Rechtsinformatik im Geiste Reisingers müsste nicht nur juristische und informatische Methoden verzahnern, sondern auch ethische, soziale und erkenntnistheoretische Perspektiven integrieren. Dazu bedarf es eines Paradigmenwechsels – weg von kurzfristiger Anwendungsorientierung, hin zu langfristiger Strukturreflexion. Ein solcher Wandel ist möglich, aber er verlangt Mut zur Tiefe, methodische Offenheit und institutionelle Unterstützung. Die Wiederbelebung einer kritisch-reflektierten Rechtsinformatik, die an Reisingers Werk anschließt, könnte dabei helfen, das juristische Denken für das digitale Zeitalter neu auszurichten – nicht als Anpassung an technologische Vorgaben, sondern als Mitgestaltung einer gerechten, transparenten und normativ fundierten digitalen Ordnung.

lische disziplinäre Interessen und Breitenintensivle nicht zu nivellieren, sondern aufeinander zu beziehen. Auf dieser Basis ließen sich neue Forschungsprogramme entwickeln, die jüngst prudenzen, Informatik, Ethik und Sozialwissenschaften in einem gemeinsamen Diskursraum verankern. Ein erster gemeinsamer Plädoyer für die Wiedereinführung Reisingsers bedeutet daher nicht nur, seine Texte neu zu lesen, sondern seine Gedanken und praktische Relevanz zu erhalten. Es bedeutet, seine methodische Strategie mit heutiger Problemlösung zu verbinden, seine theoretische Tiefe-lichkeit Ansätze weiterzuentwickeln. Es bedeutet, seine methodische Strategie mit praktischer Relevanz zu erhalten. Leo Reisinger ist kein bloßer „his-wissenschaftlicher Kommunikator, der Rechtsinformationen für die Gegenwart. Die Amanche dieses Angebots ist eine Chance – nicht nur für die Rechtswissenschaft, sondern für das gesamte Projekt einer modernen Rechtskultur. Er ist ein intellektuelles Angebot an die breite Öffentlichkeit, das die Rechtswissenschaften für die Zukunft bereit hält.“